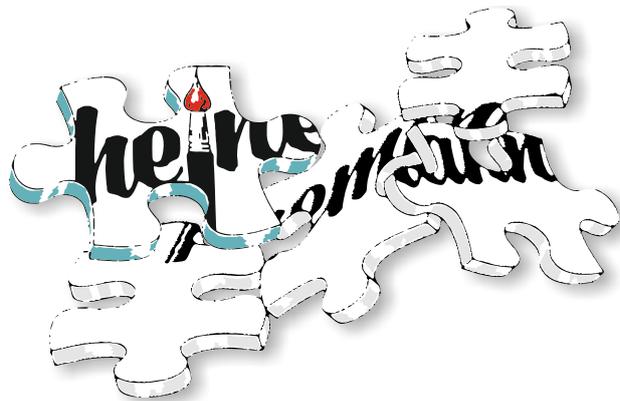


Heinemann Werbetechnik
Friedrich-List-Str.79
33100 Paderborn

Tel.: 05251-59050
Info@Heinemann-Werbetechnik.de
www.Heinemann-Werbetechnik.de



Allgemeine Bauartgenehmigung für Ihre Fahrzeugbeschriftung: **D5350*03** ab 2012

Beschriftung: Windowfolie

Hersteller: OraFol Europe GmbH

Laminat: OraGuard 297

Was müssen Sie beachten:

- **Bewahren Sie diese ABG stets in Ihrem Fahrzeug auf,** da das Dokument bei einer Fahrzeugkontrolle durch Polizei oder TÜV ggf. für einen Abgleich benötigt wird.
- **Prüfzeichen auf der Folie auffindig machen.** Ohne das entsprechende Prüfzeichen auf Ihrer Folie, ist die Beschriftung nicht zulässig. Das Prüfzeichen ist weiß oder schwarz und sieht wie folgt aus:

~ D 5350*03

Ihr TEAM von
Heinemann Werbetechnik



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 26.04.2012 (BGBl I S.679) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5350*03

Gerät: Folie zur Aufbringung auf Scheiben
von Fahrzeugen

Typ: Window Graphics Film in Verbindung mit ORAGUARD 297

Inhaber der ABG
und Hersteller: ORAFOL Europe GmbH
DE-16515 Oranienburg

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: D 5350*03

Die Folien, Typ Window Graphics Film in Verbindung mit ORAGUARD 297, dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Außenseite von Fahrzeugscheiben aus Einscheibensicherheitsglas, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind, nach folgenden Merkmalen in den Ausführungsvarianten

"A": ORAJET 3675 in Verbindung mit ORAGUARD 297
(1,5 mm Lochdurchmesser, 50 % offene Fläche)"

und

"B": ORAJET 3676 in Verbindung mit ORAGUARD 297.
(1,5 mm Lochdurchmesser, 40 % offene Fläche)"

gefertigt werden:

Art des Werkstoffes:	Laminat aus einer perforierten bedruckbaren 2-lagigen Folie aus Weich-PVC (Typ: ORAJET® Window Graphics Film 3670) und einer gegossenen transparenten Laminatfolie aus PVC (Typ: ORAGUARD 297 GF)
Dicke der Folie:	# 0,250 mm \pm 20%
Anzahl der Schichten:	3
Färbung der Folie:	weiß (bedruckbar)/schwarz
Art der Beschichtung:	Auf der schwarzen Seite ist ein transparenter, lösungsmittelbasierender, permanenter Solvent-Polyacrylat-Haftklebstoff aufgebracht.
Bemerkungen:	Das Folienlaminat und die Laminatfolie sind mit einem permanent haftenden Solvent-Polyacrylat-Laminierkleber verbunden. Die perforierte Folie besteht aus einer kalandrierten schwarzen Folie und einer kalandrierten weißen Folie. Auf der weißen Seite wird die perforierte Folie im Inkjet-Druck und Siebdruck mit Lösungsmittelfarben bedruckt. Auf der schwarzen Seite ist ein transparenter, lösungsmittelbasierender, permanenter Solvent-Polyacrylat-Haftklebstoff für die Montage auf der Fahrzeugverglasung aufgebracht. Durch die aufgebraute Bedruckung darf der Reflexionsgrad an der Scheibenaußenseite den Wert von 25 % nicht überschreiten.

Ein beidseitiges Bekleben der Scheibe ist nicht zulässig.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABG: D 5350*03

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibhalterung bzw. Scheibenverklebung aufgebracht werden. Ein Verklemmen bzw. eine Verbindung der Folien mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig. Eine derartige Anbringung ist jedoch zulässig, wenn die Folie im Bereich vor der Scheibhalterung, Scheibeneinfassung bzw. Scheibenverklebung durchgängig eingeschnitten ist.

Die Verwendung an Notausstiegen aus Einscheibensicherheitsglas von Kraftomnibussen ist zulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich und auf die besonderen Anbaubedingungen hinzuweisen sowie darüber zu informieren, dass das beidseitige Bekleben von Scheiben mit Folien nicht zulässig ist und dass bei der Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese Fahrzeuge mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

Flensburg, 13.12.2012

Im Auftrag

Stephan Marxsen



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABG: D 5350*03

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.